

Scheinen I über inländischen Taback aus den bezw. für die dort befindlichen Privatlager für unversteuerten inländischen Taback ertheilt worden.

Im Herzogthum Braunschweig.

Dem Hauptsteueramt zu Braunschweig ist die Befugniß zur Abfertigung von mit dem Anspruch auf Abgabevergütung angemeldeten Kakaowaaren ertheilt worden.

4. Militä r = W e s e n .

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1895 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

		mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagkost	40 =	35 =
c) für die Abendkost	25 =	20 =
d) für die Morgenkost	15 =	10 =

Berlin, den 19. Dezember 1894.

Der Reichstanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

5. A l l g e m e i n e V e r w a l t u n g s = S a c h e n .

Von dem Handbuch für das Deutsche Reich wird für das Jahr 1895 eine neue Ausgabe veranstaltet. Das Werk erscheint im Laufe des Monats Januar k. J. im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag“ zu Berlin und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung zum Preise von 4 M. geliefert. Im Buchhandel ist es zum Preise von 5 M. zu beziehen.

6. P o l i z e i = W e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Marie Werner, Fabrikarbeiterin,	geboren am 29. Juli 1872 zu Heinersdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig zu Nieder-Berzdorf, ebendasselbst,	Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. August 1893),	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Baußen,	5. November d. J.
----	------------------------------------	---	--	---	----------------------

